



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN**

Newsletter 04/2021

Sehr geehrte Mandanten,

im letzten und auch im laufenden Jahr wurden und werden corona-bedingt Millionen von Arbeitnehmern von Ihren Arbeitgebern mangels Aufträgen in Kurzarbeit geschickt oder waren/sind, soweit ausreichend Arbeit vorhanden war/ist, im eigenen Homeoffice tätig. Diese beiden Maßnahmen haben, obwohl bei beiden Vorgängen die Angestellten zu Hause bleiben, völlig unterschiedliche steuerliche Auswirkungen.

Das Kurzarbeitergeld wird zwar grundsätzlich steuerfrei ausgezahlt, unterliegt aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt und beeinflusst damit steuersatzerhöhend die übrigen Einkünfte des Arbeitnehmers. Dies bedeutet, dass unter Umständen und im Rahmen der Pflichtveranlagung(!) zur Einkommensteuer Steuernachzahlungen drohen bzw. Steuererstattungen gegenüber den Vorjahren deutlich geringer ausfallen können.

Arbeitnehmer, die im Homeoffice tätig sind, erhalten dagegen normales Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Gehalt. Zum Ausgleich für die Nutzung eines Homeoffice gewährt der Fiskus im Rahmen der Werbungskosten 5 Euro je Tag, im Jahr maximal für 120 Tage p.a., also bis zu 600 Euro im Jahr.

Die Verpflichtung zur Tätigkeit im Homeoffice bzw. die Nutzung desselben muss der Steuerpflichtige nachweisen. Die Pauschale wird ausnahmsweise auch dann gewährt, wenn die übrigen Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vorliegen, also bspw. nur die Arbeitsecke im Wohnzimmer genutzt wird.

Die Homeoffice-Pauschale darf nicht gleichzeitig mit Arbeitszimmerkosten und/oder gleichzeitig mit der sogenannten Pendlerpauschale in Anspruch genommen werden (temporäre Abgrenzung) und wird nicht zusätzlich zur Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro gewährt.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## 1 Dienstwagen und private Nutzung

Stellt der Arbeitgeber seinem Angestellten einen Dienst-Pkw zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung, ist der private Nutzungsanteil als Sachbezug vom Arbeitnehmer wie zusätzlicher Arbeitslohn zu versteuern. Ggfs. fallen zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge an.

Sämtliche Kosten des Dienst-Pkw werden in der Regel vom Arbeitgeber getragen.

Der o.g. Sachbezugswert wird über die sogenannte 1%-bzw. 0,5%-Regel **oder** die Fahrtenbuchmethode ermittelt.

### Praktische Durchführung:

Bei der **1%- bzw. 0,5%-Regel** (die 0,5% beziehen sich auf die pauschalierte private Nutzung von bestimmten E- oder Hybridfahrzeugen, bei denen 1% des **halben** Bruttolistenpreises – BLNP – zu berücksichtigen sind) werden monatlich pauschal 1% bzw. 0,5% des BLNP des Pkw dem Brutto-Gehalt hinzugerechnet, versteuert, in der Regel auch „sozialabgabemäßig“ erfasst und dann wieder abgezogen, so dass der Arbeitnehmer ein verringertes Nettogehalt erhält, da höhere SV-Abgaben sowie Lohnsteuern abgezogen wurden.

Bei der **Fahrtenbuchmethode** resultiert der Wert der Privatnutzung aus dem Verhältnis der privat zurückgelegten Kilometer zur Gesamtfahrleistung des Pkw als Anteil an den Pkw-Gesamtkosten, wobei das Fahrtenbuch besonders hohen formellen Anforderungen unterliegt.

Zusätzlich wird der „Rückwegsanteil“ der Strecke zwischen Firma und Wohnung mittels der sogenannten 0,03%-Regel als Sachbezug erfasst (bei bestimmten E- oder Hybridfahrzeugen bezieht sich der Wert von 0,03% ebenfalls nur auf den halben BLNP). Dieser entfällt, falls der Arbeitgeber bzw. der Arbeitsort nicht jeden Morgen aufgesucht werden muss – es also keine sogenannte erste Tätigkeitsstätte gibt, die der Arbeitnehmer regelmäßig anfährt.

Der explizite vertragliche Ausschluss einer privaten Nutzung ist in engen Grenzen erlaubt. Dessen Durchführung muss nach Auffassung der Finanzverwaltung allerdings nachgewiesen werden, z.B. über ein Fahrtenbuch oder die tägliche kontrollierte Schlüsselausgabe. Im Einzelfall genügt auch der arbeitsvertragliche Ausschluss bzw. ein schriftlich vereinbartes Verbot der privaten Nutzung.

Die Versteuerung des Sachbezugswerts als Arbeitslohn durch die Anwendung der 1%- bzw. 0,5%-Regel oder auch der Fahrtenbuchmethode kann nicht durch Zahlung eines sogenannten „Nutzungsentgelts“ für die private Nutzung des Pkw vermieden werden. Diese Zahlungen, entweder als Pauschale je privat gefahrenem Kilometer oder für individuelle Fahrzeugkosten (Benzin etc.), mindern aber den monatlich anzusetzenden Sachbezugs- bzw. Nutzungswert, welcher dabei auf bis zu 0 Euro sinken kann.

Eine steuerliche Berücksichtigung des Anteils dieser Nutzungsentgeltzahlungen, die den Sachbezugswert übersteigen, ist generell nicht möglich.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des betreffenden Dienst-Pkw, z.B. um ein höherwertiges Modell oder auch nur eine bessere Ausstattung zu erhalten, sind wie Anschaffungskosten des besonderen Wirtschaftsguts „Nutzungsrecht“ zu behandeln. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wird die Zuzahlung dann wie ein Arbeitsmittel über die Nutzungsdauer des Pkw abgeschrieben.

Da viele Arbeitgeber nicht das Risiko fehlerhaft geführter Fahrtenbücher tragen möchten und die private Nutzung des Dienstwagens ausschließlich nach der 1%- bzw. 0,5%-Regel beim Arbeitnehmer abrechnen, kann der Arbeitnehmer parallel selbst das Fahrtenbuch führen bzw. verantworten und NACHTRÄGLICH im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung ggf. eine entsprechende Korrektur erreichen.

Hierzu benötigt er neben dem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Kosten, welche der Pkw im Abrechnungsjahr verursacht hat. Danach kann die Differenz zwischen der mit der Fahrtenbuchmethode ermittelten privaten Nutzung (Kilometeraufteilung bezogen auf die Kosten des Pkw) und den bisher monatlich versteuerten 1% bzw. 0,5% (= 12% bzw. 6% des BLNP des Pkw p.a.) als Werbungskosten geltend gemacht werden.

In einigen wenigen Fällen erstellen die Arbeitgeber nach Ablauf des Veranlagungsjahres von sich aus eine Bescheinigung über die Kosten, die der Pkw tatsächlich verursacht hat. Liegen die jährlichen Kosten unterhalb der pauschalen o.g. 1% bzw. 0,5% p.m. (= 12% bzw. 6% des BLNP des Pkw p.a.), kann der Arbeitnehmer die Differenz ebenfalls als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden - und zwar auch dann, wenn kein Fahrtenbuch geführt wurde. Diese Korrekturmöglichkeit wird als Kostendeckelung bezeichnet.

Wenn möglich sollte der Arbeitnehmer mit einem Dienstwagen, dessen private Nutzung mittels der 1%- bzw. 0,5%-Regel abgerechnet wird, von seinem Arbeitgeber diese Kostenbestätigung jährlich anfordern, um ggfs. durch die Kostendeckelung eine Steuerermäßigung zu erreichen. In der Praxis dürfte dies wegen des erheblichen internen Verwaltungs- und Kostenaufwands beim Arbeitgeber eher selten auftreten.

Grundsätzlich ist die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens, den man auch privat nutzen darf, ein lukrativer Bestandteil des monatlichen Arbeitsentgelt. Dieser Vorteil wird durch die Lohnversteuerung sowie ggf. auch die sozialversicherungspflichtige Erfassung des privaten Nutzungsanteils allenfalls gemindert.

## **2 Kleinunternehmer und Umsatzsteuer**

Unternehmer, deren Umsätze unter dem monatlich durchschnittlich ermittelten Betrag von 1.833 Euro = 22.000 Euro p.a. bleiben und die nicht zur Umsatzbesteuerung optiert haben,

sind gemäß § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der „Umsatzsteuer befreit“. Hierbei handelt es sich um die sogenannten umsatzsteuerlichen **Kleinunternehmer**.

Dies hat den Vorteil, dass die Preise dieser umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer für deren Lieferungen und Leistungen an Privatpersonen oder Unternehmer, die mit der Umsatzsteuer nichts zu tun haben (z.B. Ärzte, Behörden etc.), um bis zu 19% niedriger sein können als bei Mitbewerbern, die mit Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer abrechnen müssen. Dies führt zu einem vom Gesetzgeber beabsichtigten Wettbewerbsvorteil.

Die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer darf also in der Rechnung des Kleinunternehmers **nicht** ausgewiesen sein.

Wenn der Ausweis der Mehrwertsteuer in den Rechnungen versehentlich doch erfolgt, muss diese (fiktive) Umsatzsteuer auch an das Finanzamt abgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn in der Rechnung die Floskeln „Umsatzsteuer enthalten“ oder „inklusive Mehrwertsteuer“ etc. aufgeführt sind.

Dies gilt selbstverständlich auch für Privatpersonen, wenn diese solche Rechnungen oder überhaupt Rechnungen mit Mehrwertsteuer stellen. Hier ist vor allem von der Verwendung von kaufmännischen Quittungsblöcken abzuraten, da auf den Quittungen oftmals ein Hinweis auf die Mehrwertsteuer enthalten ist.

Die oben beschriebenen steuerlich „vergifteten“ Rechnungen lassen sich jedoch berichtigen.

Überschreitet der Kleinunternehmer die Umsatzgrenze von 22.000 Euro in einem bestimmten Jahr, ist er wegen einer gesetzlichen Übergangsregelung erst ab dem 01.01. des Folgejahres zur Abrechnung mit Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer mindestens für dieses Folgejahr verpflichtet – und zwar auch dann, wenn er im o.g. Folgejahr wieder unter die besagte Grenze „rutscht“.

Ein weiterer Vorteil der o.g. umsatzsteuerlichen Kleinunternehmereigenschaft gem. § 19 (1) UStG ist eine deutlich vereinfachte und weniger fehleranfällige Buchhaltung verbunden mit dem Wegfall der Verpflichtung, monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einreichen zu müssen.

Ein Nachteil kann die Tatsache sein, dass die in Eingangsrechnungen über evtl. Investitionen enthaltene ggf. hohe Mehrwertsteuer (hier: Vorsteuer) nicht vom Finanzamt 1:1 erstattet wird, sondern diese lediglich die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen erhöht.

Erwartet der Kleinunternehmer hohe Investitionen, kann er zur Mehrwertsteuer optieren, ist dann aber für 5 Jahre an diese Entscheidung gebunden. Er muss dann alle buchhalterischen, rechnungsmäßigen, umsatzsteuerlichen- und sonstigen hieraus resultierenden Verpflichtungen (z.B. Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen und Abführung der jeweiligen Umsatzsteuervorauszahlungen) mindestens 5 Jahre lang erfüllen.